



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65

 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Abt II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahr-
 wesen und Fahrzeugtechnik)
 Postfach 3000
 Stubenring 1
 1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMVIT- 170.706/0001- II/ST4/2007	UV-GSt/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423	DW 2105		2.7.2007

BG mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (11.FSG-Novelle)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem Änderungen aufgrund des Inkrafttretens der EG-Verordnung Nr 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates mit 11.4.2007, redaktionelle Anpassungen und insbesondere Änderungen der Bestimmungen über das Führerscheinregister vorgenommen werden, grundsätzlich keinen Einwand.

Zu einzelnen Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 1 u 3 (§ 2 Abs 2 Z 6 und § 6 Abs 1 Z 3 u 4):

Wie bereits einleitend erwähnt soll hier dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit 11.4.2004 die EG-Verordnung Nr 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr 3821/85 und (EG) Nr 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 3820/85 des Rates in Kraft getreten ist. Laut Erläuterungen ist „der Verweis auf die Verordnung 3820/85/EWG des Rates“ hinsichtlich der Mindestalterbestimmungen „durch deren Außerkrafttreten obsolet“, an anderer Stelle wird auch argumentiert, dass sich die Bestimmungen über das Mindestalter nunmehr in der EG-Richtlinie Nr 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr finden.

Aus Sicht der BAK trifft diese Argumentation nicht ganz zu, weil die entsprechenden Bestimmungen der EG-Richtlinie Nr 2003/59/EG für den Personenkraftverkehr erst mit

10.9.2008 und für den Güterkraftverkehr erst mit 10.9.2009 in Kraft treten. Offenbar wurde übersehen, dass gemäß Artikel 28 Unterabsatz 2 der EG-Verordnung Nr 561/2006 „Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr 3820/85 jedoch bis zu den in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG genannten Terminen“ weiterhin gelten.

Die ersatzlose Streichung des Verweises auf Artikel 5 der EG-Verordnung 3820/85/EWG hätte zur Folge, dass ab Inkrafttreten der FSG-Novelle die nationale Rechtslage hinsichtlich des Mindestalters den EU-Bestimmungen widerspräche. **Die BAK schlägt daher vor**, die angesprochenen Streichungen der angesprochenen Verweise erst ab 10.9.2008 bzw 10.9.2009 vorzunehmen bzw eine entsprechende Übergangsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die dem Artikel 28 der EG-Verordnung Nr 561/2006 zur Gänze entspricht.

Zu Z 11 (§ 16a Z 13 lit f):

Laut vorliegendem Entwurf sollen hier im Führerscheinregister, das dem Zweck der Erteilung oder Ausdehnung der Lenkberechtigung dient, nunmehr auch Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Ausbildungsberechtigungen von Fahrschul- und Fahrlehrern eingetragen werden.

Nach Ansicht der BAK scheint diese neue Bestimmung **datenschutzrechtlich bedenklich** und sollte diesbezüglich einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden.

Zu Z 14 (§ 20 Abs 3):

Für die Ausnahmen von den Mindestalterbestimmungen für das Lenken von Kraftfahrzeugen mit bestimmten Verwendungen gelten sinngemäß die Ausführungen der vorliegenden Stellungnahme, wie sie oben zu Z 1 und Z 3 des Gesetzesentwurfes gemacht wurden.

Über den vorliegenden Gesetzesentwurf hinausgehend verweist die BAK auf die zur Zeit im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Ministerbüro und Abteilung II/ST 5 - Rechtsbereich Straßenverkehr) laufenden Gespräche zu einer Anerkennung des Lehrberufs Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin bei der obligatorischen Ausbildung gemäß der EG-Richtlinie Nr 2003/59/EG. Seitens der BAK wurde dazu folgender, mit der WKÖ, dem Fachverband Güterbeförderungsgewerbe und dem Fachverband Autobusunternehmungen abgestimmter **Gesetzesänderungsvorschlag** eingebracht, **der unbedingt in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufzunehmen ist:**

1. Im FSG soll nach § 11 Abs 4 folgender neuer Abs 4a eingefügt werden:
„(4a) Für Kandidaten, die Fahrzeuge der Klassen C oder D im Sinne der Richtlinie 2003/59/EG zu lenken beabsichtigen, verlängert sich die Prüfungsfahrt gemäß Abs 4 um 45 Minuten.“
Erläuterungen:
Die bisherige Dauer einer Prüfungsfahrt für die Klasse C oder D beträgt mindestens 45 Minuten, will man auch die Lenkberechtigung für das Ziehen von Anhängern er-

werben, beträgt sie insgesamt zumindest 90 Minuten. Die vorgeschlagene Verlängerung einer Prüfungsfahrt die Klassen C oder D bewirkt, dass die praktische Fahrprüfung hiermit auch der unter Anhang I, Abschnitt 2.2.b der Richtlinie 2003/59/EG zwingend vorgegebenen praktischen Prüfung entspricht. Damit wird ermöglicht, die Lehrabschlussprüfung Lehrberuf Berufskraftfahrer/In als Qualifizierungsnachweis im Sinne der EG-Richtlinie anzuerkennen. Eine Änderung der Fahrschulausbildung ist nicht erforderlich. Für Kandidaten, die die Lenkberechtigungen C oder D erwerben wollen, ohne später Lkw oder Busse berufsmäßig lenken zu wollen, ergeben sich keine Änderungen.

2. Änderung des § 6 Abs 1 FSG:

Für Lenkberechtigungen der Klasse D und D+E sollte das Alter unter den Voraussetzungen auf 18 Jahre herabgesetzt werden, dass die Person InhaberIn eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 44a KfzG ist oder den Lehrberuf „BerufskraftfahrerIn“ gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgreich abgeschlossen hat und nur Personenbeförderungen im Linienverkehr im Umkreis von bis zu 50 km durchgeführt werden.

Erläuterungen:

Im städtischen Kraftfahrlinienverkehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, jugendliche Lehrlinge zum Berufskraftfahrer (Schwerpunkt Personenverkehr) auszubilden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Maria Kubitschek
iV des Direktors